



Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit (VWL)

Änderung vom 22. November 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. März 2005¹ über die Wahrung der Lufthoheit wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 1, 21 Absatz 1 und 40 Absatz 1 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG)² und auf den Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³ sowie in Ausführung der Artikel 1 und 3 Buchstabe c des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944⁴ über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen),

Art. 6 Abs. 2

² Die Organe der Flugsicherung kontrollieren im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Einhaltung der Luftverkehrsregeln durch den zivilen und den militärischen Flugverkehr. Sie informieren die Luftwaffe umgehend, wenn Hinweise dafür bestehen, dass die Lufthoheit verletzt wird oder die Luftverkehrsregeln in schwerer Weise missachtet werden.

Art. 9 und 14

Aufgehoben

¹ SR 748.111.1
² SR 748.0
³ SR 510.10
⁴ SR 0.748.0

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

22. November 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr